CODEX DIPLOMATICUS

MŒNOFRANCOFURTANUS

ODER

URKUNDENBUCH

DER

STADT FRANKFURT A. M.

ANGEKÜNDIGT

DURCH

Dr. JOHANN FRIEDRICH BŒHMER,
MITGLIED DER GESELLSCHAFT FÜR ÄLTERE DEUTSCHE GESCHICHTSKUNDE.

FRANKFURT A. M.,
GEDRUCKT MIT ANDREÄISCHEN SCHRIFTEN.
1829.

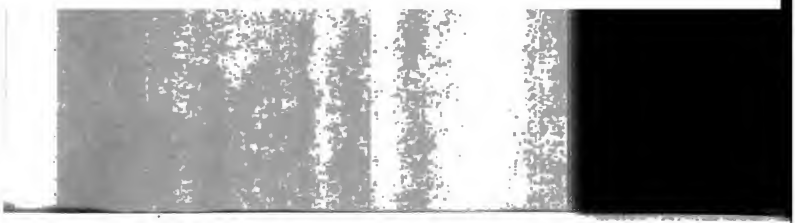

Daher es eine gemeinnützliche Sache wäre, wenn ſolche zurückgebliebene, hier und da ſich befindende kaiſerliche Freiheiten und Urkunden zuſammengeſuchet, und entweder alle oder doch die beſten davon in Druck gegeben würden.

Orth, Anmerk. über die Frankfurter Reformation. Fortſetzung IV. S. 58.

Viele Urkunden zur Erläuterung einzelner hier einſchlagender Gegenſtände, und beſonders der Geſchichte des vierzehnten Jahrhunderts, ſind noch nicht edirt, ohne Zweifel aber in dem Archive der Stadt befindlich. Dieſe durch einen Mann ordnen zu laſſen, der diplomatiſche Vorkenntniſſe mit Eifer für die Geſchichte ſeiner Vaterſtadt verbindet, und einen Codex probationum derſelben heraus zu geben, dürfte einer freien Stadt würdig und ſelbſt für die Aufklärung der allgemeinen deutſchen Geſchichte verdienſtlich ſeyn.

von Fichard, Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt. Einleitung S. IX.

Indem ich beabſichtige von meiner ſeit mehreren Jahren bearbeiteten frankfurter Urkundenſammlung eine Nachricht zu geben, ihr bevorſtehendes Erſcheinen anzukündigen, und zugleich zum Behufe ihrer Vollendung eine Bitte an ſolche, die dazu mitwirken können, zu richten — ſcheint es mir nicht unpaſſend, vorerſt einige Worte über den Werth der Urkunden als Geſchichtsquelle vorauszuſchicken, und zuletzt einen Blick darauf zu werfen, was für die frankfurter Geſchichte bereits geſchehen und noch zu thun iſt.

Vergleicht man die Art der Quellen europäiſcher Geſchichte in dem Mittelalter mit jenen der älteren Zeit, ſo findet ſich vieles übereinſtimmende, aber auch eine groſse Verſchiedenheit.

Zweierlei Quellen ſind beiden Zeiträumen gemeinſam eigen: die Geſchichtſchreiber und die Denkmäler, und laſſen ſich nach Zahl und Gehalt gar wohl neben einander ſtellen.

Aber eine dritte Quelle der Geſchichtskunde hat das Mittelalter vor der älteren Zeit voraus: die Urkunden.

Faſt ausſchliefslich nur von Solchen abgefaſst, welche die Wahrheit kannten und ſie ſagen wollten, meiſt durch obrigkeitliche Auctorität beſtätigt, iſt ihre Glaubwürdigkeit faſt niemals einem Zweifel unterworfen. Stets gleichzeitige Nachrichten zeigen ſie die Sachen wie man ſie damals ſah und kannte, nicht wie man ſie ſpäter dachte. Auf's ſorgfältigſte mit dem Ort und der Zeit der Ausſtellung verſehen, gewähren ſie für die Aufeinanderfolge der Thatſachen einen unfehlbaren Leitfaden. Von den Beziehungen der Staaten zu einander bis zu den Privatrechten

der einzelnen Bürger ist kein Verhältnifs, das sie nicht berührten, nicht in ihrem getreuen Spiegel abbildeten. Dazu sind sie uns seit 1100 Jahren in zahlloser Menge, und meist noch in den Originalien, erhalten.

Bei solchen Eigenschaften, wer möchte da nicht in den Urkunden die sicherste Grundlage der Geschichtskunde des Mittelalters erkennen?

Aber es ist noch ein Umstand, der ihre Wichtigkeit unendlich erhöht: auch da, wo kein Geschichtschreiber geschrieben, wo keine Sage aus der Vorzeit sich erhalten hat, da pflegen dennoch Urkunden sich vorzufinden, und sind sonach nicht selten die einzige Geschichtsquelle.

Das ist insbesondere der Fall mit unserer Stadt und Gegend. Frankfurt, die Wetterau hatten im Mittelalter keinen Geschichtschreiber. Von ihnen kann man sagen: *carent vate sacro!* [1]) Nicht viel mehr als ein Paar gelegentliche Erwähnungen Frankfurts sind uns seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts in Geschichtsbüchern aufbehalten. Hier müssen also ganz hauptsächlich die Urkunden aushelfen.

Was ist von dieser Seite bereits geschehen?

Frankfurter Urkunden, d. h. solche Urkunden, welche die Stadt und ihre Bewohner betreffen, oder doch von frankfurter Behörden ausgestellt sind, wurden seit zwei Jahrhunderten in grofser Anzahl durch den Druck bekannt gemacht [2]). Aber alle diese Urkunden sind in mehr

---

[1]) Das Obige gilt fast von dem ganzen Mittelrhein. Es würde zu weit führen, wenn ich dies hier näher nachweisen und dabei das Vorhandene (nämlich die Lorscher und Fulder Annalen des neunten Jahrhunderts, Abt Dodechin's Zusätze zum Marianus Scotus 1184 — 1200, Erzbischof Christians Chronik der Mainzer Kirche 1042 — 1251 (nur zehn Foliofeiten!), die Mainzer Chronik eines Ungenannten, von der Guden Auszüge gibt u. s. w.) charakterisiren wollte. Die hessischen Chroniken des funfzehnten Jahrhunderts hat Wenck gewürdiget. Ueber die Limburger Chronik gedenke ich mich anderwärts zu äussern.

[2]) Die hauptsächlichsten Urkundenherausgeber aus frankfurter Archiven sind:

1) Der Rath selbst in dem Werk *Privilegia et Pacta* der Reichsstadt Frankfurt, dessen erste Ausgabe 1614 herauskam; sodann bei Gelegenheit verschiedener Rechtsstreitigkeiten in denen dieselben betreffenden Deductionen.

2) Achilles August von Lersner in seiner Frankfurter Chronik 1706 und 1734.

als fünfzig Werken und in mehr als hundert Bänden unter zum Theil ganz fremdartigen Sachen zerftreut; fie bilden aufser denen in dem Privilegienbuche und in Würdtweins Commentation über das Archidiaconat des St. Bartholomäusftifts enthaltenen, keine zufammen gehörenden Folgen. Eine vollftändige Ueberficht deffen was gedruckt ift, exiftirte bisher noch nicht.

Unter diefen Umftänden fchien es das nächfte Erfordernifs diefe Ueberficht dergeftalt zu fertigen, dafs die Fragen daraus beantwortet werden könnten, welche Urkunden gedruckt und wo fie zu finden feyen.

Zu diefem Zwecke durchfah ich alle Werke, welche Frankfurter Urkunden enthalten konnten, und excerpirte den Inhalt der letzteren auf's genaufte und mit Beibehaltung der eigenen Worte. So kam ich in den Befitz eines chronologifch geordneten Urkunden-Verzeichniffes, welches ich für vollftändig halten darf. Es umfafst allein vom Jahre 1201 bis 1500 über Taufend Urkunden, welche noch kein frankfurter

---

3) Der nachherige Reichshofrath Heinrich Chriftian von Senckenberg: insbefondere in dem Werke: *Selecta juris et historiarum* feit 1734.

4) Johann Philipp Orth, insbefondere in feiner Abhandlung von den Reichsmeffen 1765, und feinen Anmerkungen zur Reformation 1731 — 1774.

5) Johann Daniel von Ohlenfchlager in feiner Erläuterung der goldnen Bulle 1766.

6) Alexander Würdtwein, insbefondere in feiner *Commentatio de Archidiaconatu ecclesiae sti Bartholomaei* 1771.

7) Tabor in dem vertheidigten kaiferlichen Eigenthume 1775, eine Deduction in dem Rechtsftreite derer von Frankenftein mit der Stadt.

8) Herr Johann Carl von Fichard, insbefondere in dem Frankfurter Archive feit 1811.

Aus fremden Archiven haben frankfurter Urkunden herausgegeben:

1) Die hanauifchen Regierungsräthe aus dem hanauifchen Archive in der Hanau-Minzenbergifchen Landesbefchreibung 1720.

2) Johannis feit 1724 und Guden feit 1728 aus den Mainzifchen, Eppfteinifchen, Breubergifchen und andern Wetterauifchen Archiven.

3) Ruehenbecker aus dem Archive des Klofters Haina in feinen *Analectis hassiacis* 1733.

4) Glaffey aus den von ihm aufgefundenen Regeften Kaifer Karl IV. aus den Jahren 1360 und 1361 in feinen *Anecdotis* 1734.

5) Buri aus den Ifenburgifchen Archiven, befonders in dem 1742 erfchienenen Werke: Behauptete Vorrechte der alten königlichen Bannforfte.

u. f. w.

Geſchichtsforſcher in ihrem Verein benutzt hat, weil dieſe Ueberſicht bisher fehlte. Der Kenner wird hieraus abnehmen, daſs von Frankfurt verhältniſsmäſsig ſehr viele Urkunden gedruckt ſind, und von allen deutſchen Städten vielleicht nur Nürnberg eine gleiche oder eine gröſsere Zahl aufzuweiſen hat[1]).

Bereits vor dem Beginn dieſer Arbeit war mir die Mitwirkung bei der neuen Anordnung des Stadtarchives aufgetragen worden, mit welchem nun auch die Archive der im Jahr 1803 durch den Reichsdeputations-Hauptſchluſs aufgehobenen Stifter und Klöſter vereinigt wurden. Dieſs gab mir Gelegenheit die bisherigen Urkundenabdrücke mit den Originalien zu vergleichen, und verſchaffte mir die Ueberzeugung, daſs jene wegen Unkenntniſs der Abſchreiber oder Nachläſsigkeit der Correctoren nicht ſelten bis zur Unverſtändlichkeit entſtellt waren[2]). Hier war

---

[1]) Schon vor mir hatte ſich Herr von Fichard für ſeine Zwecke ein ähnliches Verzeichniſs gemacht. Er nahm bei Extrahirung der Urkunden blos auf das Jahr und nicht auch auf den Tag der Ausſtellung Rückſicht, und bemerkte blos den allgemeinſten Inhalt. Ausgeſchloſſen hatte er die im Privilegienbuche abgedruckten, ſodann ſolche Urkunden, welche Frankfurt zugleich mit anderen Städten betreffen, den gröſsten Theil der geiſtlichen Urkunden und die vielen bei Lersner befindlichen Fehdebriefe, Beſtallungen u. ſ. w. Herr von Fichard hatte die Güte mir ſeine Arbeit mitzutheilen, und ſie wurde die Grundlage der meinigen. — Die einleuchtende Wichtigkeit ſolcher Ueberſichten und Nachweiſungen hat mich veranlaſst ein ähnliches Werk für die allgemeine deutſche Geſchichte zu bearbeiten, welches ſich zugleich an das Unternehmen der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichte anſchlieſst und wovon auf Oſtern die erſte Abtheilung erſcheinen kann.

[2]) Beweiſe: Urkunde vom 19. Mai 1315 bei Würdtwein *Comment. de Archidiaconatu ecclesiae sti Bartholomaei* S. 419:

ſtatt	*Hugoni de Starkinbur*	lies	*Hugoni de Starkinberc*
»	*qnod tum*	»	*quod cum*
»	*pacifice possidissent*	»	*pacifice possedissent*
»	*non in minuto indignati*	»	*non immerito indignati*
»	*teneantur non minui*	»	*tenentur non imminui*
»	*partem omnium peruentuum*	»	*partem omnium prouentuum*
»	*sine — condicione*	»	*sine — contradicione*

Urkunde vom 27. April 1281 daſelbſt S. 471:

ſtatt	*tamen hec firmius*	lies	*tamen ut hec firmius*
»	*et obligacionem*	»	*et ius ac etiam promissionem et obligationem*

alſo dem Bedürfniſſe des Geſchichtſchreibers mit einem Nachweiſe des Gedruckten noch nicht abgeholfen. Es bedurfte auch einer Berichtigung desſelben.

Noch weiter führte das allmählige Auffinden der ſehr groſsen Anzahl ungedruckter Urkunden, welche, nicht minder wichtig als die bereits gedruckten, durch ihren Inhalt geeignet waren, die innere und äuſsere Geſchichte der Stadt aufzuklären.

Es kann zwar nie die Abſicht ſeyn, alle Urkunden und urkundlichen Denkmäler unſerer Archive im Druck herauszugeben. Ein ſolches Werk würde viele Folianten in Anſpruch nehmen, und von der Zeit an, wo die Urkunden ſich häufen (von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts an) würde ſich das Bedeutendere unter der Menge verlieren. Aber eine richtige Auswahl des Wichtigſten ſchien mir ein Denkmal der Vaterſtadt würdig, und auch für die allgemeine deutſche Geſchichte nicht unwillkommen. Gleiche Anſichten hatten Orth und Herr von Fichard ſchon früher gehegt, und ihre desfallſigen Wünſche öffentlich ausgeſprochen. Dieſem umfaſſenden Unternehmen widmete ich von nun an meine Bemühungen.

Den Umfang beſtimmte ich verſchieden, je nach den verſchiedenen Zeiten. Nach dem von mir für wahr anerkannten Ausſpruche eines Geſchichtskenners, daſs aus jeder ſtädtiſchen Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts etwas zu lernen ſey, nahm ich dieſe ſämmtlich zu vollſtändigem Abdruck in meinen Plan auf. Im vierzehnten Jahrhundert beſchränkte ich mich vorzüglich auf die äuſsere und innere politiſche Geſchichte, das Zunftweſen und die wichtigſten Stiftungen. Im fünfzehnten Jahrhundert beachtete ich hauptſächlich ſolche Urkunden, welche rückwärts für die früheren Zeiten Aufklärung gewähren und zur Sitten- und Culturgeſchichte Beiträge liefern.

ſtatt *Domino et uni* lies *dominio et usui*
» *quam dictum transgredi* » *quod dictum est transgredi*
» *nos uero Prepositus* » *nos Wi. Prepositus.*

Zunächst sammelte ich vorzugsweise für die erste Hälfte meiner Aufgabe. Ich schrieb alle Urkunden bis zum Jahre 1300, welche ich in den hiesigen mir zugänglichen Archiven im Original oder in Copien vorfand, ab, und ich schmeichle mir, dass hier meinen Nachforschungen nicht viele werden entgangen seyn.

Aber ich beschränkte meine Forschungen nicht allein auf die hiesigen Archive. Mit den Klöstern der Wetterau, welche fast alle ihre Höfe in Frankfurt hatten, stand die Stadt seit den ältesten Zeiten in lebhaftem Verkehr, mit den wetterauischen und rheinischen Städten in engem Bunde. Jene Klöster bewahrten die Urkunden mit vorzüglicher Sorgfalt, und bei ihnen fanden sich die wichtigsten Beiträge für die älteste Geschichte. Minder zahlreiche gewährten die benachbarten städtischen Archive, aber um so wichtigere für die allgemeine Geschichte der mittelrheinischen Lande. Und selbst noch weiter erstreckten sich meine Forschungen. Ich habe Beiträge aus Baiern, Hannover, Westphalen und Oestreich erhalten[1]).

Nur dann erst entschloss ich mich eine Urkunde aus einem gedruckten Werke zur Vervollständigung meiner Sammlung abzuschreiben, wenn ich gar keine Hoffnung mehr hatte, solche aus besserer archivalischer Quelle zu erhalten.

Wie viele gern verwendete Mühe mir diese Forschungen gemacht, wie vielen Dank ich den verschiedensten Förderern schuldig geworden, kann ich hier nur andeuten. Mein Werk wird einst davon Zeugniss geben. Aber nennen muss ich unsern hohen Senat, welcher — so viel an ihm ist — stets der vorzüglichste Förderer der Wissenschaften in der Vaterstadt, und erhaben über das Vorurtheil, welches der Nachwelt die urkundliche Kenntniss der Vorzeit entziehen will,

---

[1]) Eine bedeutende Anzahl, mehr unsere Gegend als unsere Stadt betreffender Urkunden, welche bei Gelegenheit dieser Nachsuchungen mir zugänglich wurden, beabsichtige ich als eine mittelrheinische Urkundensammlung heraus zu geben, die sich an Günthers *Codex Rheno Mosellanus*, wie in geographischer Hinsicht so auch in der äusseren Form, anschliessen soll.

mir für alle in meinen Muſseſtunden aus ſeinen Archiven gemachten und zur Prüfung vorgelegten Abſchriften die Publicationserlaubniſs zu ertheilen geruhte.

Nach dem Verlauf von mehr als vier auf die Vorarbeiten verwendeten Jahren, bin ich nun endlich im Stande das Erſcheinen der erſten Abtheilung meiner Urkundenſammlung als nahe bevorſtehend anzeigen zu können.

Sie wird von der erſten urkundlichen Erwähnung des Namens Frankfurt am 22. Februar 794 an, bis zum Schluſse des dreizehnten Jahrhunderts ſich erſtrecken, und aus dieſer Zeit ſämmtliche mir erreichbar geweſene frankfurter Urkunden enthalten, ohne Rückſicht, ob ſie bereits gedruckt ſind oder nicht.

Von 794 bis 1200 ſind dies dreiſig verſchiedene Stücke, darunter hier zum erſtenmal gedruckte von Kaiſer Karl dem Dicken über das Salvatorſtift, und Kaiſer Friedrich I. über die Mainzölle. Die Urkunde Kaiſer Otto II. über den dem Biſchof Hildibold von Worms geſchenkten Porticus, erſcheint hier zum erſtenmal vollſtändig[1]).

Von 1200 bis 1300, dem wichtigſten Jahrhundert für die Städtegeſchichte, wird die Sammlung nahe an 400 Urkunden umfaſſen, wovon die Halfte bisher ungedruckt war, die andere bereits gedruckte Hälfte aber zum groſsen Theil hier zum erſtenmal aus den Originalien treu wiedergegeben wird. Unter den bisher ungedruckten, befinden ſich zehn Urkunden der Päbſte, dreizehn der römiſchen Kaiſer und Könige, die älteſte von Frankfurtern ausgeſtellte Urkunde von 1215, die Acte der rheiniſchen Bundesverſammlung vom 17. Marz 1256, der bisher noch ganz unbekannte Wetterauiſche Bund vom 15. Mai 1265, ein Städtebund vom 5. Februar 1273, von dem bisher nur die Separatartikel gedruckt waren, etc. etc.

[1]) Dieſe Urkunde hat Schannat in ſeiner *Historia Episcopatus Wormatiensis* bekannt gemacht. Die zahlreichen Lücken und unrichtigen Daten in den Urkunden dieſes Werkes, werde ich gelegentlich aus einer mir zu Handen gekommenen zuverläſsigen Quelle ergänzen und berichtigen.

Vom bedeutendſten Vortheil für die Geſchichtsforſchung aber wird es ſeyn, daſs hier nicht, wie in den meiſten ähnlichen Sammlungen, nur das geboten wird, was irgendwo zufällig in die Hände eines Forſchers fiel, oder was für irgend einen einzelnen Zweck geſammelt wurde; ſondern, daſs ohne Einmiſchung ſubjectiver Anſichten und Verhältniſſe, die Geſammtheit deſſen mitgetheilt wird, was das dreizehnte Jahrhundert, ſey es nun in Bezug auf das öffentliche oder das Privatleben, für Frankfurt urkundlich hinterlaſſen hat, ſo daſs hier jede Seite des ſtädtiſchen Weſens in ein gleichmäſsiges Licht geſetzt wird, und die Aufeinanderfolge der Urkunden zur gegenſeitigen Erklärung derſelben weſentlich beiträgt.

Hier aber iſt der Punct, weſshalb ich die gleich im Anfang angekündigte Bitte auszuſprechen habe.

Ich unterlieſs zwar nichts, was in meiner Macht ſtand, um die hierher gehörigen Urkunden, ſo weit dieſelben annoch im Original oder in Abſchriften und Abdruck vorhanden ſind, ſämmtlich zu vereinigen. Indeſſen habe ich die Vollſtändigkeit der ungedruckt noch vorhandenen, wie mir wohl bekannt iſt, nicht erreicht. Es ergeht daher an alle Beſitzer und Verwahrer von frankfurter Urkunden aus dem dreizehnten und den nächſt folgenden zwei oder drei Jahrzehnten (denn ſpäter beginnt die Fülle des Vorrathes auf dem hieſigen Stadtarchive) mein geziemendes Erſuchen, mir die Mittheilung jener Urkunden nicht zu verſagen. Ich ſtelle dieſe Bitte nicht ſowohl meinetwegen, als im Namen des vaterländiſchen Zweckes, dem ich meine Bemühungen und Opfer gewidmet habe. Ich darf zwar hoffen, daſs dergleichen Mittheilungen nach dem Erſcheinen meines Werkes noch geneigter werden gemacht werden, weil dann das deutlicher entrollte Bild deſſen, was ich leiſte, auch mehr anziehen dürfte. Indeſſen werden unterrichtete und einſichtsvolle Männer auch ſchon nach dieſer Anzeige mein Unternehmen zu würdigen wiſſen, und meinen Wunſch angemeſſen finden, daſs es mir gelingen möge, gleich Anfangs die thunlichſte Vollkommenheit zu erreichen, damit Nachträgen ſo wenig als möglich überlaſſen bleibe.

Verſchiedene Urkundenvorräthe, welche ich noch nicht benutzt habe, ſind mir bekannt. Jener Zufall, der nicht ſelten ein emſiges Streben begünſtigt, hat mir ſogar von einigen die Verzeichniſse in die Hände geführt. Noch vor dem Beginn des Druckes werde ich an deren Bewahrer meine Bitte um Mittheilung richten. Mir dazu den Weg anzubahnen iſt der hauptſächlichſte Zweck gegenwärtiger Anzeige. Ich behalte mir vor, von den mir werdenden Antworten nach Umſtänden öffentlich Rechenſchaft abzulegen. —

Obgleich auch für die zweite Hälfte der Urkundenſammlung, welche bis auf die neuſten Zeiten herab gehen ſoll, ſchon bedeutende Vorarbeiten gemacht ſind, ſo wird ſie doch erſt etwas ſpäter erſcheinen können. Sie wird nicht blos eine anſehnliche Menge ungedruckter oder bisher nur fehlerhaft gedruckter Urkunden enthalten, ſondern auch von den bereits in genügender Richtigkeit abgedruckten, die vorzüglich wichtigen, dergeſtalt, daſs von den zu der Geſchichtskenntniſs der Vaterſtadt unentbehrlichen keine in dem *Codex diplomaticus* fehlen ſoll. In ein am Schluſſe zu lieferndes chronologiſches Inhaltsverzeichniſs werden aber auch alle anderwärts gedruckten und hier nicht aufgenommenen Urkunden im Auszuge eingeſchaltet, und der Ort angezeigt, wo man ſie finden kann. Zuletzt ſollen noch Anmerkungen zu den Urkunden und die nöthigen alphabetiſchen Regiſter folgen. — Das Format des Werkes iſt Quart und die äuſsere Ausſtattung ſoll, nach Art dieſer Ankündigung, befriedigend ſeyn.

Dieſe Urkundenſammlung wird zwar die Grundlage jeder künftigen Bearbeitung der frankfurtiſchen Geſchichte ſeyn und bleiben, aber der Gelehrte verlangt mit Recht, daſs nun auch das Einzelne erörtert werde, und der Gebildete will nicht das Material zur Geſchichtſchreibung, ſondern die Geſchichte ſelbſt in angemeſsener Darſtellung.

Ehe ich indeſſen zur Betrachtung desjenigen übergehen kann, was in dieſer Beziehung bereits geſchehen und was noch zu thun iſt, bedarf es der Feſtſtellung deſſen, was denn eigentlich Gegenſtand der

frankfurter Particulargeſchichte ſeyn kann. Der Mangel an Klarheit in Bezug auf dieſen Begriff hat ganz vorzüglich dazu beigetragen, daſs die früheren Bearbeitungen unſerer Geſchichte faſt alle ſo höchſt ungenügend ausgefallen ſind.

Gegenſtand der frankfurter Particulargeſchichte kann nur das ſeyn, was wirklich der Stadt eigenthümlich iſt und unmittelbar auf ihr Leben Einfluſs hatte und aus demſelben hervorging. Dahin iſt zu zählen:

1) Geſchichte der Entſtehung der Stadt als ſolcher und der politiſchen Verfaſſung im Innern (Politiſche Geſchichte).

2) Geſchichte des Bodens und der auf demſelben vorgegangenen Veränderungen, alſo natürliche Lage, Kirchen, Häuſer, Straſsen, Plätze, Mauern u. ſ. w. (Topographie).

3) Geſchichte der Bewohner nach den einzelnen Familien (Geſchlechtergeſchichte).

4) Geſchichte des Particularrechts und der Gerichtsverfaſſung (Rechtsgeſchichte).

5) Geſchichte der kirchlichen Verfaſſung, der milden Stiftungen, der Schulen (Kirchengeſchichte).

6) Geſchichte der einzelnen Ereigniſſe, welche die Stadt von aufsen betroffen, und die ſich in ihr und um ſie zugetragen.

7) Sitten- und Culturgeſchichte überhaupt, ſo weit dieſelbe auf Frankfurt beſonderen Bezug hat, oder aus Ueberlieferungen, welche ſich an Frankfurt knüpfen, erörtert werden kann.

Ohne Schwierigkeit würden ſich dieſe Rubriken noch vermehren laſſen, die vorſtehenden mögen genügen, weil ſie ungefähr diejenigen ſind, welche nach dem jetzigen Stande der Wiſſenſchaften Vorwurf beſonderer Bearbeitung werden könnten. Ihre Vereinigung in einer gleichmäſsigen, dem Gebildeten verſtändlichen Darſtellung, würde man eine allgemeine frankfurter Geſchichte nennen können.

Hierdurch iſt klar, daſs die allgemeine deutſche Geſchichte wohl in die frankfurter Geſchichte eingreift, aber keineswegs Gegenſtand derſelben iſt. Dies iſt in der Kirchneriſchen Geſchichte Frankfurts ſo ſehr verkannt, daſs ſogar die einzelnen Perioden der ſtädtiſchen

Geſchichte nach denjenigen der allgemeinen Reichsgeſchichte beſtimmt ſind — wie denn auch die Geſchichtserzählung, beſonders im erſten Theile dieſes Werkes, faſt nur Bruchſtücke aus der deutſchen Regentengeſchichte enthält, während die eigentliche frankfurter Geſchichte unter getrennten Sachrubriken (z. B. Regierungsveränderungen und Staatsverwaltung, geſellſchaftliche Verhältniſſe, Juden, Erweiterung der Stadt und des Gebietes, Rechtspflege u. ſ. w.) gleichſam nur nachträglich eine Stelle findet, und ſchon aus dieſem Geſichtspuncte allein für ungenügend erkannt werden muſs.

Solche getrennten Rubriken eignen ſich überhaupt nicht für eine allgemeine Geſchichte, indem ſie den Fortgang der Erzählung auf eine unangenehme Art unterbrechen. Richtigere Anwendung finden ſie, wenn man die Abſicht hat, Materialien zu ſammeln, wo dann nur durch dergleichen Abtheilungen Ordnung in die Maſſe gebracht werden kann. Solche Weiſe beobachtete Lersner, deſſen Namen kein Freund der frankfurtiſchen Geſchichte ohne Achtung und Dankbarkeit ausſprechen ſollte[1]).

Im Ausland reiſend hatte er ſich, nach ſeiner Erzählung, überzeugt, daſs er übel gethan, anderer Orten ſich umzuſehen, bevor er ſeines Vaterlandes ſich erkundiget hatte, und ſo trieb ihn «die aufrichtige Liebe für Frankfurt» zur Arbeit. Er wollte ausdrücklich nicht ſowohl «eine ausführliche hiſtoriſche Chronika, wie von einem Historicus will erfordert werden,» liefern, ſondern vielmehr eine Einleitung und Vorarbeit, eine Materialienſammlung zu einer ſolchen Chronik. Dieſe Materialien ordnete er nach den verſchiedenen Gegenſtänden in 93 Capita, innerhalb welcher die Thatſachen nach der Zeitfolge aufgezählt werden.

Als ſeine Quellen bezeichnet er ſelbſt die älteren gedruckten Werke des Authäus, Florian, Fauſt von Aſchaffenburg. Wichtiger noch

[1]) Achilles Auguſt von Lersner aus der Geſellſchaft Alt-Limburg, geb. 1662, kam in den Rath 1715, junger Bürgermeiſter 1721, Schöff 1723, alter Bürgermeiſter 1729 und 1730, ſtarb den 29. December 1732. Seine Chronik gab er 1706 heraus und ſein Sohn 1734 die Fortſetzung aus den von ſeinem Vater geſammelten Materialien.

waren ihm des letzteren handschriftliche Collectaneen, sodann die auf die frankfurter Geschichte bezüglichen Handschriften, welche er bei den Geschlechterfamilien fand (z. B. die Handschriften des Bernhard Rorbach und Maximilian zum Jungen), vor allem aber — was er allein nicht nennt — das Stadtarchiv.

Die meisten Urkunden, welche er mittheilt, sind diesem entnommen, zahllose hat er nur extrahirt, ganz vorzüglich aber hat er die seit dem zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts in ununterbrochener Folge vorhandenen Rathsprotokolle benutzt. Ausschliefslich aus ihnen hat er ganze Capita geschöpft, und dadurch dem Sammler urkundlicher Quellen, der nun die wortreichen Zeiten von 1400 bis 1600 etwas weniger zu berücksichtigen braucht, die Arbeit sehr erleichtert.

Etwas wissenschaftlicheres, als er versprochen, hat Lersner nicht geleistet, aber mit dem treusten Fleifse hat er gesammelt, und sein Werk ist eine unerschöpfliche Fundgrube für alle Theile der frankfurter Geschichte. Dabei hat es den Vorzug, dafs es gröfstentheils so recht Particulargeschichte enthält, und gerade zu dem, was man sich wünscht, zur Sitten- und Culturgeschichte, eine Fülle des Materials darbietet, wie solche in einem einzelnen Werke keine andere deutsche Stadt besitzt.

Darum auch mufste Lersner vor Allen hier genannt werden. Neben der Urkundensammlung wird seinem Werke jederzeit der erste Platz unter den Quellenschriften für unsere Geschichte gebühren.

Was nun die einzelnen Theile der frankfurter Geschichte betrifft, so ist über keinen mehr geschrieben, als über das Particularrecht. Hier ist aber folgendes nicht zu übersehen. Entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung desselben hatte Johannes Fichardus. Dieser war ein Zögling der italienischen Universitäten und modelte das vaterländische Recht nach dem, was er gelernt, dem römischen. Nur wenige Trümmer blieben vom älteren deutschen Rechte bestehen, welches in umfassender Weise niemals aufgezeichnet, allmählig ver-

geffen ward [1]). Blos eines konnte man nicht reformiren: die Gerichtsverfaffuug, weil diefelbe mit der politifchen Verfaffung unmittelbar znfammenhing. Daher denn auch jene wichtigerer Gegenftand unferer Particulargefchichte ift, als das Privatrecht felbft. Hier zeigt fich auch der Grund, weshalb der fonft verdienftvolle Orth [2]) für die Gefchichte fo wenig Werth hat. Der ungemeine Fleifs diefes Mannes wird jederzeit Achtung gebieten. Aber wenn auch feine Schreibart nicht fo gefchmacklos und fein Vortrag nicht fo weitfchweifig wären, würde doch fein Werk dem Gefchichtsforfcher nicht viel nützen können, weil auf der einen Seite diefen, was dem römifchen Rechte angehört, nichts angeht, und auf der andern Seite Orth's Anfichten über die Gerichtsverfaffung nicht genügen, da ihm die Entftehung und die politifche Gefchichte der Stadt nicht klar waren.

Hier eine neue Bahn zu brechen war Herrn von Fichard, genannt Baur von Eifeneck, vorbehalten. Nachdem er in den drei Bänden des von ihm herausgegebenen frankfurter Archives (1811 — 1815)

---

[1]) Ich habe irgendwo gelefen, dafs das Kaiferrecht und der Schwabenfpiegel im 12ten bis 13ten Jahrhundert dahier Gefetzeskraft gehabt hätten. Abgefehen davon, dafs von diefen Rechtsbüchern jedenfalls erft am Ende diefer Zeitperiode die Rede feyn könnte, ift mir auch nicht ein einziger Umftand bekannt, der für die Richtigkeit diefer Behauptung fpräche, welche fogar in neuere Lehrbücher des Rechts übergegangen ift.

[2]) Johann Philipp Orth aus der Gefellfchaft Frauenftein, geboren 1698, geftorben 1783; wegen allzu naher Verwandtfchaft mit Rathsperfonen, kam er nie in den Rath. Er gab drei Werke heraus: 1) die Anmerkungen zur Reformation 1731 — 1774, fechs Quartbände; 2) die merkwürdigen Rechtshändel 1763 — 1778, siebzehn Theile in Octav, und 3) die Abhandlung von den Reichsmessen 1765, ein Quartband. Unter fein von Nothnagel fehr fchön radirtes Portrait hat der Schöff H. P. Schloffer (Verfaffer auch noch anderer zierlicher lateinifcher Gedichte) die Verfe gefetzt:

Egregie cordatus homo Catus Aeliu' Sextus
Prodidit arcani dogmata sacra fori:
Orthius hic ille est cui Francfurtensia debent
Quod quondam Sexto iura latina Cato.

Auch zur frankfurter Rechtsgefchichte wird der *Codex diplomaticus* wefentliche Beiträge liefern. Das von mir in der lateinifchen Originalfprache aufgefundene älteftе Stadtrecht vom Jahr 1292, welches Orth unter dem Titel des Artikelbriefes in einer äufferft fehlerhaften deutfchen Ueberfetzung gibt, ift bereits in der Wetteravia abgedruckt.

einzelnes beſprochen, und auf kritiſchem Wege die Unhaltbarkeit mancher früheren Anſicht dargethan hatte, gab er 1819 jenes Meiſterwerk heraus, welches aufser der Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt auch deren Verfaſſungsgeſchichte bis zum Jahre 1408 enthält[1]).

Dieſes Werk wird zwar dem Hauptinhalte nach immerdar beſtehen, weil es urkundlich treu iſt, kann jedoch aus den neu herauszugebenden Urkunden hier und da erweitert und berichtigt werden. Herr von Fichard beabſichtigte, dieſe nachträgliche Arbeit dereinſt ſelbſt zu liefern. Noch vor wenigen Wochen ſprach er davon, als ich ihm den Entwurf dieſer Ankündigung vorlas. Während des Abdrucks iſt er (am 16. October) unerwartet geſtorben. Es iſt hier nicht der Ort, meinem unvergeſslichen Freunde und Meiſter ein ſeiner würdiges Denkmal zu errichten, aber der tiefe Schmerz, womit ich dieſe Nachricht hier einſchalte, wird ſicher von vielen getheilt.

In der ſehr leſenswerthen Beilage zur Wetteravia hatte der Verewigte noch verſprochen:

1) die Topographie des Canonicus Batton[2]) in einer vermehrten und verbeſſerten Bearbeitung;

2) die von ihm ſelbſt während zwanzig Jahren bearbeitete Geſchlechtergeſchichte, welche zugleich auf Sitten- und Culturgeſchichte vorzügliche Rückſicht nehmen ſoll.

Mögen dieſe dem Material nach fertigen und in ihrer Art einzigen Werke den Freunden der Geſchichte und der Vaterſtadt bald von dazu berufener Hand übergeben werden!

Aufser ihnen und dem Urkundenbuche wird es zu befriedigender Darlegung unſerer Geſchichte — da die Rechts- und die Kirchenge-

---

[1]) Es iſt charakteriſtiſch, daſs dieſes für die deutſche Städtegeſchichte ſo wichtige Buch von keinem unſerer kritiſchen Inſtitute einer Recenſion unterworfen wurde.

[2]) Johann Georg Batton geb. 1740, ſeit 1759 Canonicus und ſeit 1802, wie er ſelbſt ſchreibt, *ultimus Custodum* am kaiſerlichen Wahlſtift ad stum Bartholomaeum, ſtarb 1827. Die Grundlage obiger hauptſächlich aus den ſtiftiſchen Zinsbüchern geſchöpften ungemein fleiſsigen Arbeit eines ſehr ehrwürdigen Verfaſſers, bildet eine topographiſche Beſchreibung der Stadt, welche aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts herrührt.

ſchichte auch ohne vorgängige beſondere Bearbeitung in die allgemeine frankfurter Geſchichte aufgenommen werden können — eines weiteren nicht bedürfen, als:

1) eine an Herrn von Fichards Werk ſich anſchlieſsende Verfaſſungsgeſchichte vom Jahr 1408 bis jetzt;

2) jene allgemeine frankfurter Geſchichte, wie der gebildete Bürger ſie ſich wünſcht, ohne allzu gelehrte Unterſuchungen, für Jedermann verſtändlich, die allmählige Entwickelung der inneren Verhältniſſe und die äuſseren Ereigniſſe von dem Urſprung an bis auf den heutigen Tag darſtellend.

Eine ſolche richtige allgemeine frankfurter Geſchichte wird dem, der einſt ſie liefert, vorzüglich gedankt werden. Befriedigend kann dies jedoch erſt dann geſchehen, wann die Urkundenſammlung die Quellen der Geſchichte in dem Mittelalter vereinigt hat, und nur von einem ſolchen Verfaſſer, welchem vom fünfzehnten Jahrhundert an, und insbeſondere von der Reformationszeit bis zum weſtphäliſchen Frieden, die Schätze des Stadtarchives offen ſtehen.

Da indeſſen in der allgemeinen Geſchichte Frankfurts ohnedies ſo viel zu berichtigen iſt, ſo ſcheint es zweckmäſsig, daſs ihrer Bearbeitung die Fortſetzung der Verfaſſungsgeſchichte vorangehe, welche durch das derſelben eigene practiſche Intereſſe vorzüglich anziehend iſt.

Nach einer Einleitung, die dasjenige kurz bezeichnet, was von den früheren Jahrhunderten auf die ſpäteren überging, würde dieſes Werk in fünf Hauptabtheilungen zerfallen:

1) Die Reformation mit dem Aufſtande im Jahr 1525.

2) Die bürgerlichen Unruhen von 1612 bis 1616, mit dem Bürgervertrag, der Quartiereintheilnng und Fettmilchs und ſeiner Genoſſen Ausgang.

3) Der neue Streit der Bürgerſchaft mit dem Rathe, und die deshalb erfolgten kaiſerlichen Reſolutionen 1705 — 1731, mit der Entſtehung der bürgerlichen Collegien.

4) Frankfurt während der franzöſiſchen Revolution und unter dem Regimente des ehemaligen Churerzkanzlers Carl von Dalberg.

5) Die Wiederherſtellung der Freiheit und Selbſtſtändigkeit, und die im Jahr 1816 erfolgte Veränderung der Verfaſſung.

Bei einzelnen dieſer Hauptabtheilungen finden ſich ſchon frühere Werke, welche theilweiſe benutzt und berückſichtigt werden können, ſo z. B. bei der erſten, Ritters Bericht von der frankfurter Kirchenreformation und der zweite (beſſere) Theil von Kirchners Geſchichte.

Von allen, die neuere Verfaſſungsgeſchichte betreffenden Werken, iſt aber keins wichtiger, als die 1785 und 1786 erſchienene Einleitung in die Staatsverfaſſung Frankfurts von Moritz[1]). In dem ſich ſelbſt gezogenen Kreiſe, die frankfurter Staatsverfaſſung wie ſie war und ſich zuletzt gebildet hatte, darzuſtellen, hat derſelbe ſeine Aufgabe vollkommen befriedigend gelöſet, und ſein mit der vollſtändigen Literatur ausgeſtattetes Buch, noch jetzt dem practiſchen Geſchäftsmanne unentbehrlich, wird dem Geſchichtsforſcher ſtets ſchätzbar bleiben.

Indeſſen hat Moritz alles Raiſonnement ausgeſchloſſen. Aus welchen Elementen die Verfaſſung ſich gebildet hat, welche politiſchen Kräfte auf ihre Umwandlung einwirkten: das unternahm er nicht zu ſchildern. Er hielt ſich ausſchlieſslich an die Formen, und das Wichtigſte — den Geiſt, der dieſe belebte — lieſs er unenthüllt.

Hier drängt ſich eine allgemeine Betrachtung auf: wir haben noch kein Werk über die innere Politik der deutſchen Republiken. Und doch iſt hier die Fülle von politiſchen Formen und Eigenthümlichkeiten vorhanden, ein Schatz der mannichfaltigſten politiſchen Weisheit niedergelegt. Zweierlei Urſachen dieſes Mangels laſſen ſich denken:

Die erſte iſt: weil, ſo lange dieſe Staatsvereine beſtanden, die zu ſolcher Betrachtung Fähigen allenthalben zur practiſchen Wirkſamkeit berufen waren. Ihnen blieb fortan keine Zeit zur Geſchichtſchreibung. Anders iſt es mit den Männern politiſchen Standes, welche ihr Vater-

[1]) Johann Anton Moritz. Sohn des durch ſein Werk über Worms bekannten Hohenlohe Bartenſteiniſchen Reſidenten Joh. Friedr. Moritz, geb. 1758, kam in den Rath 1816, ſtarb 1820.

land überleben, und daher kommt es, dafs so häufig erst nach dem Tode der Völker und ihrer Verfassungen, einer Leichenrede oder Grabesinschrift vergleichbar, ihre Geschichte geschrieben wird. — Die andere Ursache ist: die herrschende antik-philologische Richtung, welche sich zwar bei den entferntesten Völkern und Zeiten auch um das Kleinere bekümmert, aber für das Vaterland kein Herz hat, dessen Eigenthümlichkeit ungekannt zu Grunde geht, während die Gegenwart — immer weniger Männer zählend, die noch das alte heilige Reich gekannt [1]) — in allgemeinen Tendenzen und Ansichten sich mehr und mehr verflacht.

Die Geschichte aber kann es nicht übersehen, dafs die Reichsstädte, die Mittelpuncte der Bildung und des Verkehrs der Nation gewesen, und einem vaterländischen Geschichtsschreiber ist es aufbehalten zu zeigen, wie die Verfassungen deutscher Republiken nicht minder kunstreiche Gebäude waren als ihre Dome. Die nächsten Aufklärungen darüber könnte man aus der Schweitz erwarten, wo das wirkliche Leben noch erläuternder eingreift. Aber selbst Johann von Müller hat das weise Bern mehr gelobt als umfassend geschildert, und der sechste Band von Herrn von Hallers bekanntem Werke sieht die Sache mehr vom Standpuncte allgemeiner Theorie auch da an, wo man doch erst das einzelne Material gesammelt zu sehen wünschte.

Ein solches Werk wäre von entscheidender Wichtigkeit für die Belehrung derjenigen Regierungen, welche sich heutzutage bemühen, die abgestorbenen oder zerstörten Municipalverfassungen wieder zu beleben, und würde auch die Bearbeitung obiger fünften Hauptabtheilung der neuen frankfurter Verfassungsgeschichte wesentlich erleichtern. Daselbst mufs nämlich, bei Erörterung der sogenannten Ergänzungsacte, um so mehr auf die innersten Grundlagen der alten Verfasung eingegangen werden, weil diesmal deren Abänderungen, nicht wie bei

---

[1]) Man kann auf unsere Zeit anwenden, was Tacitus von der seinigen sagt: *Juniores post Actiacam victoriam, etiam senes plerique inter bella civium nati: quotusquisque reliquus qui rempublicam vidisset?*

früheren Gelegenheiten aus der Gewalt eines inneren Aufſtandes oder äuſserer (reichshofräthlicher) Geſetzgebung, ſondern vielmehr aus Geſinnungen und Anſichten hervorgingen.

Es iſt demnach darzuſtellen, welches die politiſche Ineinanderfügung der alten Verfaſſung geweſen, und mit Rückſicht auf das hier ſehr zu Nutzen kommende Moritziſche Werk zu zeigen, was und weſshalb daran geändert worden, ſodann was das Neue leiſtet und was davon weiter zu erwarten iſt.

Ein freudiges Bewuſstſeyn begleitet dieſe Unterſuchung: das herrlichſte aus dem väterlichen Erbe, die Selbſtſtändigkeit, iſt uns noch erhalten. In dieſer Hinſicht ſteht Frankfurt im inneren Deutſchland jetzt allein. — Aber eine wichtige Pflicht knüpft ſich auch an. Das äuſsere Bild unſerer Stadt hat ſich verändert. Unſere Mauern und Walle ſind verſchwunden, ſo viele Denkmäler der früheren Zeit ſind dahin, ſelbſt die Geſinnungen ſind nicht mehr die alten.... Um ſo dringender iſt es nun, daſs wenigſtens der Geſchichtſchreiber das Gedächtniſs der Vergangenheit erhalte und — wie ſolches das Amt der Hiſtorie iſt — dem Gemeinweſen die Selbſtkenntniſs bewahre. Vor Allem hat er die Grundlagen zu bezeichnen, auf welchen unſer Staat gegründet wurde, auf welchen derſelbe wuchs und gedieh und noch in den letzten Zeiten ſich ehrenvoll erhielt, jene Grundlagen von welchen er ſich ungeſtraft nie wird abſondern können, weil (wie Salluſtius ſagt) ein jedes Regiment ſich am leichteſten durch dieſelben Mittel erhält, durch welche es zuerſt ſich bildete.

Möge dieſe practiſch wichtige Rückſicht der vaterſtädtiſchen Geſchichte unter dem heranwachſenden Geſchlecht immer mehr Freunde gewinnen, und auch zur Begünſtigung der hier angekündigten Urkundenſammlung beitragen, welche nicht ohne ſie entſtand.

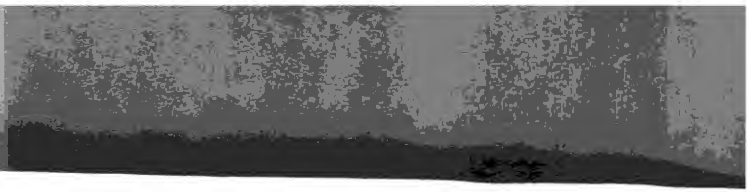

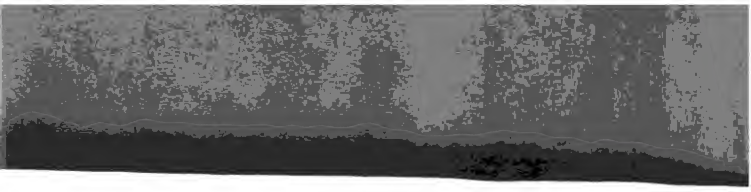

Digitized by Google

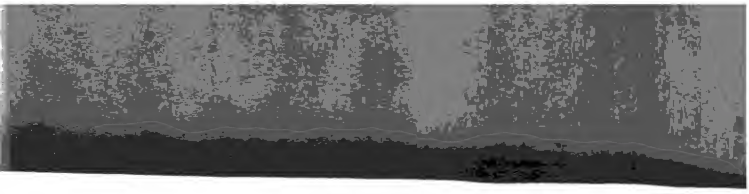

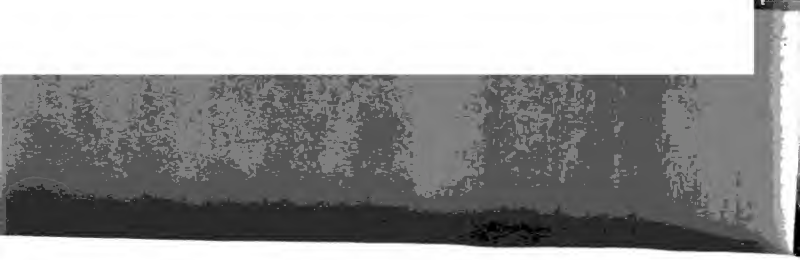

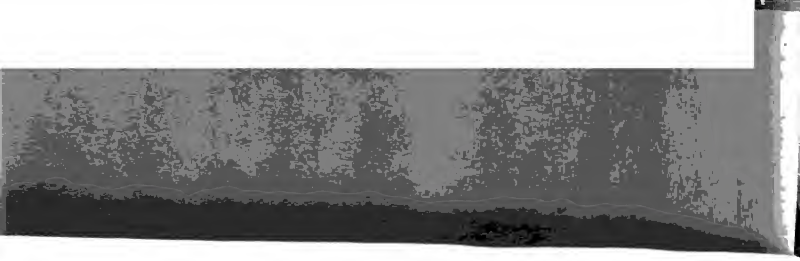

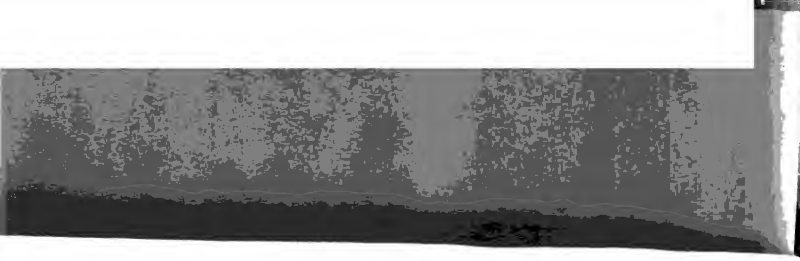

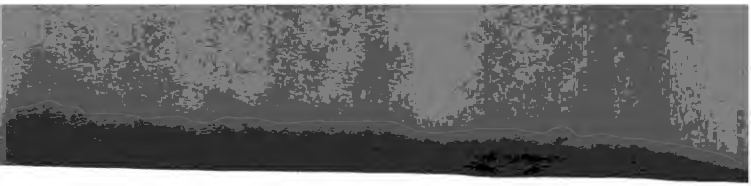

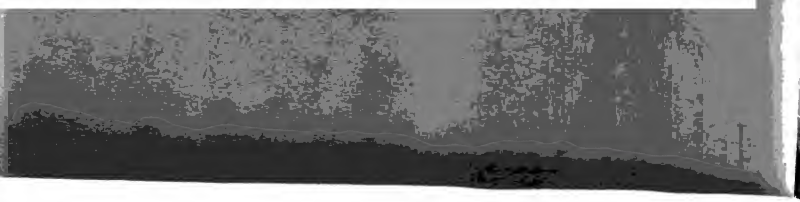

Digitized by Google

Digitized by Google